

E: 13.03.24

## **Wasser- und Bodenverband**

„Barthe/Küste“

Der Verbandsvorsteher  
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“  
Greifswalder Chaussee 62, 18439 Stralsund

Amt Mitzow  
Die Amtsversteherin  
Bau- und Ordnungsamt/Planung  
Für die Gemeinde Elmenhorst  
Bahnhofsallee 8a  
18519 Sundhagen

03831 293375  
03831 292546  
[wbv-stralsund@wbv-mv.de](mailto:wbv-stralsund@wbv-mv.de)  
<https://wbv-barthe-kueste.de>

13. März 2024

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom] [Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:]  
01.02.2024 Frau Schmidt, 557272562

### **Stellungnahme zum Vorentwurf F-Plan Gemeinde Elmenhorst**

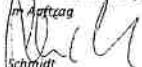
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Vorentwurf eines F-Planes für die Gemeinde Elmenhorst nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Begründung zu Pkt. H.5.2-Oberflächengewässer ist zu ergänzen

- Die Entwässerung des nördlichen Gemeindegebiets erfolgt über den Graben 3-6 und 3-6/2 zum Schöpfwerk Zarrendorf und von da über den Krummenhagener See zum Borgwallsee und dann über das Barthewehr zur Barthe
- Der Graben 20 (Mühlengraben) und seine Zulaufgräben 20-3, 20-3/1, 20-3/2 und der Graben 21 entwässern den westlichen Teil des Gemeindegebiets direkt in den Krummenhagener See und von dort ebenfalls über den Borgwallsee zur Barthe
- Der südliche Teil des Gemeindegebiets entwässert über den Graben 5 (Barthegraben) und seine Zulaufgräben 5-15, 5/1, 5/2 und 5-10 über den Schwarzen Teichgraben, Berthkegraben und Hohen Birkengraben direkt in die Barthe
- Bei den genannten Gewässern handelt es sich um Gewässer 2. Ordnung, die sich in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes befinden

- Das Gemeindegebiet befindet sich gewässerunterhaltungstechnisch in der Zuständigkeit von zwei Wasser- und Bodenverbänden, dabei befindet sich der östliche Teil des Gemeindegebietes in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ – der genaue Grenzverlauf kann bei Bedarf nachgereicht werden
- Zum Teil handelt es sich bei den genannten Gewässern um berichtspflichtige Gewässer nach der WRRL – näheres dazu wird Ihnen ggf. die zuständige untere Wasserbehörde des LK VR zurarbeiten
- Zur Vervollständigung des Planteiles sollten nicht nur die einzelnen Biotope gekennzeichnet sein, sondern auch die Gewässer 2. Ordnung (siehe beigefügte Anlage zu den Gewässerläufen, Gewässerbezeichnungen und Fließrichtungspfeilen)
- Für die Gewässer 2. Ordnung gelten gemäß bundes- und landesrechtlicher Gesetzgebungen (WHG, LWaG MV) Einschränkungen und Duldungspflichten für Grundstückseigentümer/Anlieger und Nutzern, die dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Funktion und auch der Sicherung der Unterhaltung der Gewässer dienen sollen – siehe dazu insbesondere §§ 38, 39, 41 WHG, §§ 62, 66 LWaG MV

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
  
Schmidt  
Geschäftsführerin

Anlage: Planteil mit Ergänzung der Gewässer 2. Ordnung



